

Digitale Sprechstunde der EUTB[®]-Administration

Fragen rund um die Förderung gemäß der
Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden
unabhängigen Teilhabeberatung
(Teilhabeberatungsverordnung - EUTBV) vom 14.
Juni 2022

Gesellschaft für soziale
Unternehmensberatung mbH

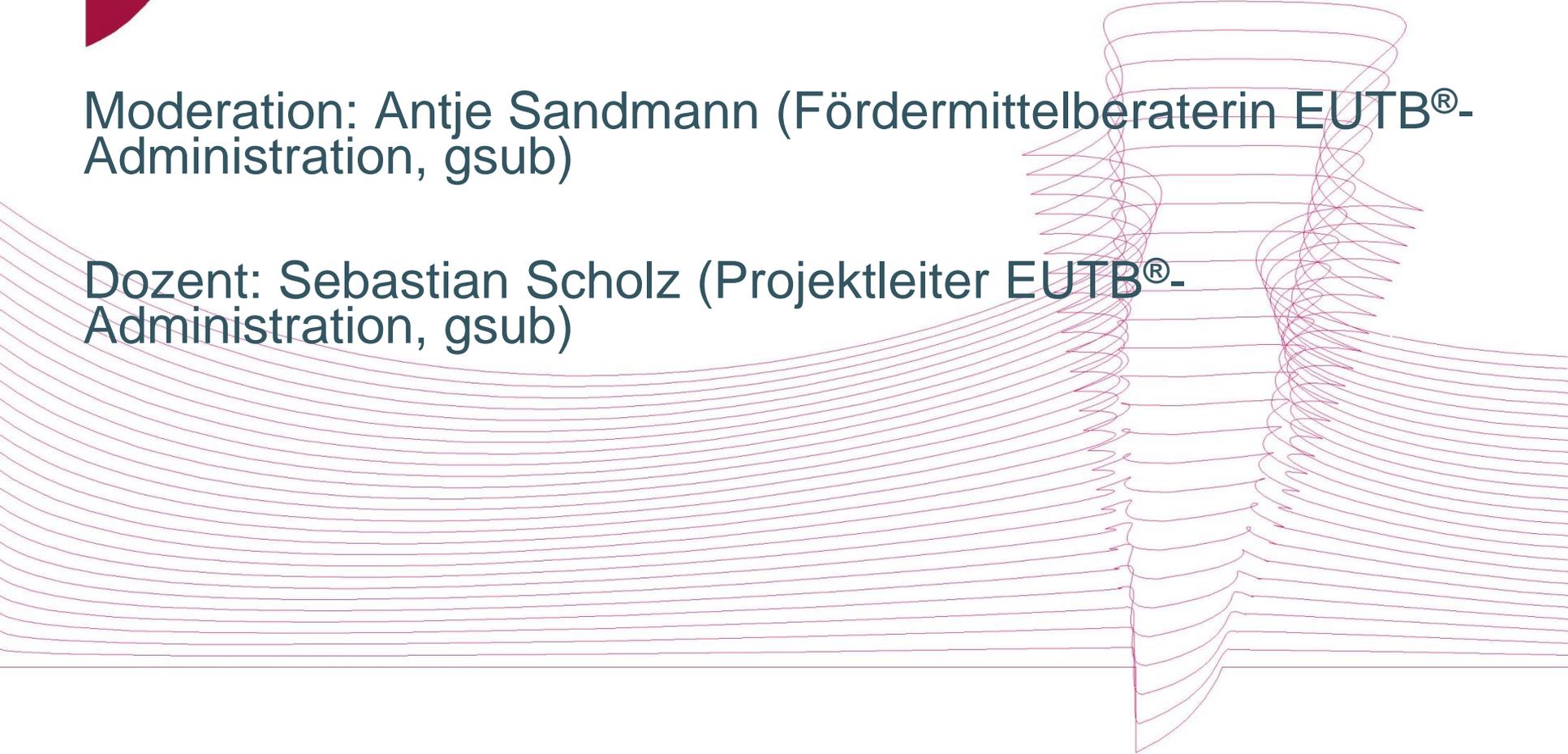
gsub





Moderation: Antje Sandmann (Fördermittelberaterin EUTB[®]-
Administration, gsub)

Dozent: Sebastian Scholz (Projektleiter EUTB[®]-
Administration, gsub)



Themen/Tagesordnung

- Personalkosten
- Zuordnung des Personals zu den jeweils bewilligten Regionen
- Kostenzuordnung zu den Regionen
- Umsetzung in den Regionen
- Mittelabruf generell und gewünschter Intervall
- Fragerunde

- Was wird gefördert?
 - Grundsätzlich nur die organisationsübliche Vergütungspraxis per vorliegendem Tarifwerk, Betriebsvereinbarung, Vorstandsbeschluss o.ä.
 - Es gilt die „Jedermannsregelung“, kein Sonderstatus für EUTB®-Personal
 - Einstellung von Personal und Inhalte des Arbeitsvertrages erfolgen eigenverantwortlich → Kein Anspruch auf Übernahme aller Kosten
 - Grund: Besserstellungsverbot

- Was ist das Besserstellungsverbot?
 - Die Träger der Beratungsangebote dürfen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete (§ 5 Satz 2 EUTBV)
 - Stellt keinen Eingriff in die Vergütungspraxis der geförderten Institution dar, hat weiterhin Vorrang
 - Besserstellungsverbot ist lediglich die Grundlage zur Förderhöchstgrenze der Personalkosten

Was ist das Besserstellungsverbot?

Prüfablauf:

- Einstellung und Festlegung der Vergütung erfolgt durch den Arbeitgeber eigenverantwortlich nach seinen organisationsüblichen Vorgaben
- Erforderliche Unterlagen zur Prüfung: vorliegende Vergütungspraxis, der Arbeitsvertrag, die Stellenbeschreibung und der Lebenslauf des jeweiligen Beratungspersonals
- Anhand der **Stellenbeschreibung** wird auf Prüfungsseite die mögliche Entgeltgruppe gemäß TVöD-Bund festgelegt
- Anhand des individuellen Lebenslaufs wird auf Prüfungsseite die mögliche Erfahrungsstufe gemäß TVöD-Bund festgelegt
- Die Bestimmung der Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe stellen die Förderhöchstgrenze dar!
- Unter der Grenze = volle Förderung
- Über der Grenze = Reduzierung auf die Förderhöchstgrenze gemäß TVöD

- Was ist das Besserstellungsverbot?
 - Weitere Bestandteile u.a.:
 - Arbeitszeit (39 h/Woche für eine VZÄ)
 - Urlaubsanspruch
 - Jahressonderzahlung (sogenanntes Weihnachtsgeld)
 - Kein Urlaubsgeld
 - Keine freiwilligen Zahlungen

- Besteht ein Rechtsanspruch auf Personalkostenerhöhung analog zum TVöD?
 - Nein, weil die organisationsüblichen Vergütungen vorrangig sind
 - Es erhöht sich lediglich die Förderhöchstgrenze für Personalkosten
 - Sollte sich die Vergütungspraxis des Trägers erhöhen, dann kann unter Umständen der Erhöhung des Zuschusses nicht zugestimmt werden, weil
 - die Förderhöchstgrenze von 95.000 €/VZÄ erreicht ist
 - die Mittel für Ratsuchende wie Dolmetscherkosten und aufsuchende Beratung oder Weiterbildungskosten für das Personal sich zu stark reduzieren (die Intention der Förderung wird nicht mehr gewährleistet)

Zuordnung des Personals zu den jeweils bewilligten Regionen

- Personal muss den bewilligten Regionen zugeordnet sein
- Eine Person kann unter folgenden Voraussetzungen auch für zwei oder mehrere Regionen tätig sein:
 - Die Summe der Arbeitszeit pro Region übersteigt nicht die verfügbaren Stunden der jeweiligen Region
 - Es können pro Region nur maximal die Anzahl der bewilligten Stunden absolviert werden
- Die Beratungsdokumentation der Fachstelle Teilhabeberatung erfolgt getrennt nach Regionen → unterschiedliche E-Mail-Adressen hierfür notwendig

Kostenzuordnung zu den Regionen

- Es dürfen nur Kosten in der Region erfasst werden, in der sie verursacht wurden
- Es besteht keine Mischkalkulation zwischen zwei oder mehreren Regionen
- Bsp. 1: Ein Bewilligungsbescheid für zwei Regionen
 - Personal muss je nach Bewilligung die Stunden in den jeweiligen Regionen absolvieren → falsch: Person absolviert 30 h in Region A und 9 h in Region B, bewilligt sind aber 20 h in Region A und 19 h in Region B
- Bsp. 2: Zwei Bewilligungsbescheide für mehrere Regionen für einen Träger
 - Alle Ausgaben sind pro Bewilligungsbescheid und pro Region bewilligt, die strikte Trennung ist zu beachten → Bewilligte Summe für aufsuchende Beratung in Bewilligung 1 reicht nicht aus und die Mittel für dieselbe Ausgabenposition wird aus Bewilligung 2 „verschoben“

Umsetzung in den Regionen

- Hauptberatungsstandort pro bewilligte Region ist Pflicht
 - Bsp.: Ein Bescheid mit zwei Regionen benötigt pro Region einen Hauptstandort. Ein Hauptstandort kann nicht zwei oder mehrere Regionen abdecken → Widerrufsgrund für die Region(en) ohne Hauptstandort
- Personal kann nur in den Regionen eingesetzt werden wie bewilligt
- Strikte Kostentrennung zwischen den Regionen
- Öffnungszeiten müssen im ausreichenden Umfang vorliegen. Mindestens einen Tag der freien Sprechstunde
- Wenn im Antrag Nebenstandorte angegeben wurden, dann sind diese verpflichtend einzurichten

Mittelabruf generell und gewünschter Intervall

- Gemäß Verordnung kann bis zu drei Monate über abgerufene Mittel verfügt werden
- Bitte den angemessenen Mittelabruf beachten
 - Bei nicht bedarfsgerechtem Mittelabruf sind Zinsen mit 5% über dem Basiszinssatz zu erheben
- Es ist ein regelmäßiger Mittelabruf sicherzustellen!
 - Ansonsten falsche Darstellung unterjährig von Mittelbedarfen in der EUTBV → politische Diskussionen über die Förderhöchstgrenzen (95.000 Euro/Vollzeit) sind möglich

Mittelabruf generell und gewünschter Intervall

▀ Verfahren Mittelabruf:

▀ 1. Mittelabruf

- Bewilligte Kosten anteilig auf drei Monate
- Bitte beachten Sie die gegebenen Umstände → Sollte der bewilligte Personalumfang nicht vollständig besetzt sein, dann hierfür bitte keine Personalkosten abrufen

▀ 2. Mittelabruf

- Bewilligte Kosten anteilig auf drei Monate
 - Zuzüglich höherer Ausgaben aus dem vorhergehenden Abruf oder
 - abzüglich des zu viel abgerufenen Zuschusses
 - Um Zinserhebungen zu vermeiden, sind zu viel abgerufene Zuschüsse zurückzuzahlen (siehe Bewilligungsbescheid Punkt 8 i.V.m. Punkt 25)

Digitale Sprechstunde der EUTB[®]-Administration

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Umsetzung der EUTB[®].

Wir freuen uns auf Ihre Fragen.

Gesellschaft für soziale
Unternehmensberatung mbH

gsub

